

(Geplatze) Garantieverprechen

Viele Menschen haben ihre Lebensversicherung abgeschlossen, weil glänzende Broschüren ihnen Sicherheit in Form einer Kapital- sowie Höchststandsgarantie versprochen. Die Produktemittenten warben damit, dass das investierte Geld sicher sei und einmal erzielte Gewinne nicht verloren gehen würden. Doch das böse Erwachen folgte prompt. Zahlreiche Versicherer konnten diese Garantiezusagen nicht mehr erfüllen. Häufig argumentierten sie, dass nicht sie selbst, sondern ein Dritter diese Garantiezusage erklärt hätte. Das ist bitter, waren doch die Garantien oft das entscheidende Verkaufsargument.

Aus Sicht der Vermittler ist die Situation unbefriedigend und die Pflichten gemäß § 1 der Standes- und Ausübungsregeln für Versicherungsvermittler, die verlangen, „stets ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des Kunden“ zu handeln, wiegen schwer. Diese Situation hat zahlreiche Entscheidungen des OGH zur Folge, die für die Kunden als mögliche Lösungen dienen können.

Der Vermittler könnte eine erste Grobprüfung der auf Antrag und Polizze aufgedruckten Rücktrittsbelehrung durchführen, insbesondere, ob ein „ewiges“ Rücktrittsrecht möglich ist. Nach der Rechtsprechung des OGH ist dies bei folgenden mangelhaften Belehrungen möglich:

- 1) Die Mitteilung einer unrichtigen, verkürzten Frist wie 14 statt richtigerweise 30 Tagen.
- 2) Eine Rücktrittsbelehrung, die die Ausübung des Rücktrittsrechts nach § 165a aF an gesetzlich nicht vorgesehene Bedingungen knüpft.
- 3) Eine vorvertraglich falsche 14-tägige und danach in der Polizze richtige 30-tägige Frist, die nicht klarstellt, dass die erst kurz davor erfolgte Belehrung im Antragsformular unrichtig und gegenstandslos ist.
- 4) Eine Belehrung über das deutsche Widerrufsrecht bei unwirksamer Rechtswahl deutschen Rechts, sodass die Belehrung nicht dem anwendbaren § 165a VersVG aF entsprach.
- 5) Eine Belehrung im Antrag, die den Fristbeginn eines „Widerspruchs“ auf den Erhalt des Versicherungsscheins, der Verbraucherinformation und der Polizzen-Bedingungen hinweist, wenn im Begleitschreiben

zwar richtig informiert wird, diese Unterlagen aber nicht beigelegt sind und der Zusammenhang zwischen der ersten und der zweiten Belehrung nicht aufgeklärt wird.

- 6) Eine Belehrung durch die Übermittlung von behauptetermaßen richtigen Unterlagen an den Versicherungsmakler im Stadium des Bestehens einer Rahmenprovisionsvereinbarung mit dem Versicherer, aber vor Abschluss eines Maklervertrages mit dem Versicherungsnehmer.
- 7) Dem Spätücktritt steht nicht entgegen, dass die Laufzeit des Versicherungsvertrags längst abgelaufen und der Ablaufwert ausbezahlt ist (Konwitschka in Fenyves/Perner/Riedler, Hrsg., VersVG, 12. Lieferung 2023, Vor § 159 VersVG Lebensversicherung Rz 110).

Die Rechtsfolgen einer mangelhaften Belehrung sind: Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Versicherungsprämien, abzüglich Versicherungssteuer und Risikokosten sowie zuzüglich 4 % jährlicher Vergütungszinsen ohne Zinseszinsen auf die bezahlten Prämien. Die Versicherungssteuer kann der Versicherungsnehmer als Schadenersatz verlangen. Verwaltungskosten, Abschlusskosten und eine vom Versicherer bezahlte Maklerprovision gehen nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers; Fondsverluste einer fondsgebundenen Lebensversicherung ebenfalls nicht.

Entsprach der Vertrag zum Zeitpunkt seines Abschlusses den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers, sind die Vergütungszinsen auf die in den letzten drei Jahren vor Klageeinbringung bezahlten Prämien zu berechnen, sodass bei einer Einmaleinlage länger als drei Jahre keine Vergütungszinsen anfallen. Wenn der Vertrag zum Zeitpunkt seines Abschlusses nicht den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entsprach, besteht die dreijährige Beschränkung nicht (Konwitschka in Fenyves/Perner/Riedler, Hrsg., VersVG, 12. Lieferung 2023, Vor § 159 VersVG Lebensversicherung Rz 112).

Unsere Kanzlei vertritt viele Versicherungsnehmer, die von den genannten Fällen betroffen sind. ■



RA Ivan Dimov, LL.M. (WU)
Rechtsanwalt bei Aigner | Lehner | Zuschin



RA Dr. Georg Zuschin
Rechtsanwalt bei Aigner | Lehner | Zuschin